

Kaderbildung Freiwasserschwimmen 2020/2021



Sonder- und Ausnahmeregelungen für die Kaderbildung 2020/2021

Bedingt durch die Corona-Krise im Jahr 2020 werden hiermit die Kaderbildungsrichtlinien für den Berufszeitraum 2020/2021 um Sonder- und Ausnahmeregelungen ergänzt.

Relevante Voraussetzungen für Leistungsnachweise wie z.B. internationale Meisterschaften, Qualifikationswettkämpfe und Leistungsdiagnostik-Maßnahmen sind nicht gegeben: Die internationalen Meisterschaften (Europameisterschaften, Junioren-Weltmeisterschaften) sowie die Olympischen Spiele wurden in das Jahr 2021 verschoben, der nationale und internationale Wettkampfkalender konnte bis zu Beginn der Krise und somit nur bis Anfang März 2020 umgesetzt werden. Die Trainingsplanung inklusive der Lehrgangmaßnahmen konnte nur bis Mitte März 2020 aufrecht erhalten werden.

Für die Kaderbildung für den Berufszeitraum 2020/2021 gelten somit folgende Sonder- und Ausnahmeregelung:

Die Kaderzugehörigkeit der Athlet*innen aus dem Berufszeitraum vom 01.11.2019-31.10.2020 wird für den kommenden Berufszeitraum (01.11.2020-31.10.2021) prolongiert, sofern betreffende Athlet*innen keine offizielle Rücktrittserklärung von ihrer aktiven leistungssportlichen Karriere beim Deutschen Schwimm-Verband eingereicht haben und zwingende sportfachliche Gründe dem nicht entgegenstehen.